

Narrenzunft Althengstett



Satzung

Satzung vom 09. November 2018

1. Name des Vereins, Sitz, Zweck, Eintragung:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Althengstett“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Narrenzunft Althengstett e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Althengstett Landkreis Calw BW.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Brauchtums der schwäbisch-alemannische Fasnet in Althengstett.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung schwäbisch-alemannischer Brauchtumpflege und Teilnahme an schwäbisch-alemannischen Fasnachtsumzügen.

- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Althengstett die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. ALLGEMEINE PUNKTE

- 2.1 Diese Satzung ist wie vorgeschrieben bei einer Hauptversammlung, mit der entsprechenden Mehrheit beschlossen worden und ist für alle Mitglieder der Narrenzunft Althengstett bindend.
- 2.2 Diese Satzung kann nur geändert oder außer Kraft gesetzt werden, wenn ein entsprechender Antrag beim 1. Vorsitzenden eingereicht und dann über eine Versammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern diesem Antrag stattgegeben wird.

- 2.3 Jedes aktive oder passive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an die Vereinskasse zu entrichten.
Die Höhe der Beiträge wird durch den Gebührenbeschluss bestimmt, wie in Punkt 3.10 dieser Satzung geregelt.
Die Mitgliedsbeiträge werden nach vorheriger Ankündigung des Kassenwarts fällig.
Bei Eintritt in den Verein wird der volle Jahresbeitrag fällig ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum.
Beim Austritt aus dem Verein werden eingezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
- 2.4 Der Verein trifft sich zu einem regelmäßigen Stammtisch. Der Zeitpunkt und Ort wird durch Ausschussbeschluss festgelegt.
- 2.5 Für die aktiven Mitglieder des Vereins ergeben sich diverse Pflichttermine, z.B. Hallenveranstaltungen, Umzüge, Versammlungen etc. Die einzelnen Pflichttermine werden vom Ausschuss und dem Vereinsvorstand festgelegt und müssen den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt werden. Diese Pflichttermine sind für alle aktiven Mitglieder bindend. Eine Ausnahme ist nur möglich wenn triftige Gründe (z.B. Krankheit, Beruf etc.) vorliegen, dies muss aber umgehend der Vorstandschaft mitgeteilt werden.

3. Wahlen Stimmrecht

- 3.1 Alle nachfolgenden Punkte werden in einer Hauptversammlung, die einmal im Jahr stattfinden muss, beschlossen. Diese Hauptversammlung soll zwischen Aschermittwoch und dem 30. Juni jeden Jahres liegen. Es können bei Bedarf auch außerplanmäßige Versammlungen einberufen werden. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie im Amtsblatt der Gemeinde Althengstett zweimal bekanntgegeben wurde oder alle Mitglieder schriftlich eingeladen wurden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Diese Bestimmungen gelten auch für einfache Versammlungen.
- 3.2 Folgende Punkte werden einmal jährlich bei der Hauptversammlung durchgeführt:
- Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht des Schriftführers
 - Bericht des Kassenwarts
 - Bericht des Jugendleiters
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Ausschusses
 - Festlegung des Gebührenbeschluss
 - Anträge sonstiges
- 3.3 Die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenwarts, der Jugendleiter, des aktiven Mitglieds, des passiven Mitglieds und den 2 Kassenprüfern werden für zwei Jahre versetzt bei der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Das heißt, der 2. Vorsitzende, Kassenwart, Beisitzer und die zwei Kassenprüfer werden 1 Jahr vor den Wahlen des 1. Vorsitzenden, Schriftführer und Jugendleiters gewählt.
- 3.4 Wahlen über Neuaufnahme von aktiven Mitgliedern finden 1 mal im Jahr bei einer separaten Versammlung durch den Ausschuss statt.
- 3.5 Alle personenbezogenen Wahlen werden geheim durchgeführt. Alle anderen Wahlen oder Abstimmungen werden sofern dies nicht anderes beantragt wurde offen durchgeführt. Die Entlastungen können soweit kein Antrag gestellt wurde geschlossen durchgeführt werden. Die Entlastung wird nicht geheim durchgeführt.
- 3.6 Es können auch Personen in Abwesenheit gewählt werden, wenn deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- 3.7 Bei Abstimmungen reicht eine einfache Mehrheit der Anwesenden sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

3.8 Stimmrecht aktives Mitglied:

Jedes aktive Mitglied hat ein volles Stimmrecht, wenn die Aufnahme als aktives Mitglied wie in Punkt 6.1 dieser Satzung erfolgt ist und das Mitglied mindestens 16 Jahre alt ist.

3.9 Stimmrecht passives Mitglied:

Jedes passive Mitglied hat ein eingeschränktes Stimmrecht, d.h. bei Abstimmungen, die ausschließlich aktive Mitglieder betreffen, kann das passive Mitglied nicht mit abstimmen.

3.10 Gebührenbeschluss:

Einmal jährlich wird bei der Hauptversammlung über den Gebührenbeschluss abgestimmt. In diesem Gebührenbeschluss wird die Höhe des Mitgliedsbeitrags festgelegt. Der Gebührenbeschluss wird im Bericht des Schriftführers der jeweiligen Hauptversammlung festgehalten.

4. Strukturen des Vereins

A Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Seine Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 500,- die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist. Diese Bestimmung ist gemäß §26 Absatz 2 BGB in das Vereinsregister einzutragen.

B Schriftführer

Der Schriftführer ist für alle schriftlichen Angelegenheiten des Vereins, sowie Anzeigengestaltung zuständig.

Desweiteren verwahrt der Schriftführer alle schriftlichen Unterlagen wie Ausschussprotokolle, die Protokolle vom Versammlungen, Aufnahmeanträge usw.

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Führung aller Protokolle zuständig. Kann er bei einer Sitzung selbst nicht anwesend sei, so hat er dies unverzüglich dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu melden und gegebenenfalls für einen Ersatz zu sorgen.

Der Schriftführer hat allen Ausschussmitgliedern eine Kopie von jedem Protokoll auszuhändigen. Bei Entscheidungen, die eine finanzielle Belastung für den Verein darstellen, ist ab einer Summe von Euro 200,- die Erlaubnis des Ausschusses einzuholen.

C Kassenwart

Der Kassenwart ist für alle finanziellen Belange des Vereins zuständig. Desweiteren unterliegt ihm die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens.

Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur getätigt werden, wenn die entsprechenden Genehmigungen vorliegen.

Der Kassenwart verpflichtet sich alle Ein- und Ausgänge ordnungsgemäß festzuhalten.

Bei Entscheidungen, die eine finanzielle Belastung für den Verein darstellen, ist ab einer Summe von Euro 2000,- die Erlaubnis des Ausschusses einzuholen.

D Jugendleiter

Den Jugendleitern unterliegt die Vereinsjugend. Sie sind für die Freizeitaktivitäten der Jugendgruppe des Vereins zuständig. Für Freizeitaktivitäten müssen die Jugendleiter eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten einholen.

Bei Entscheidungen, die eine finanzielle Belastung für den Verein darstellen, ist ab einer Summe von Euro 50,- die Erlaubnis des Ausschusses einzuholen.

E Ausschuss:

- Ausschuss bestehend aus:
- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- 1. Jugendleiter
- 2. Jugendleiter
- Beisitzer (aktives Mitglied)
- Beisitzer (passives Mitglied)

Sollte sich kein passives Mitglied bereit erklären im Ausschuss tätig zu sein, so wird die freie Stelle bis zu den nächsten Wahlen mit einem aktiven Mitglied belegt.

Der Ausschuss muss jeweils dann einberufen werden, wenn Entscheidungen anstehen, die durch einzelne Personen nicht mehr entschieden werden können, oder andere Abstimmungen erfolgen oder vorbereitet werden müssen.

Eingehende Anträge zu Vereinsversammlungen können vom Ausschuss auf Wichtigkeit geprüft werden und gegebenenfalls sofort Ausschussintern darüber abgestimmt werden.

Der Ausschuss muss mindestens 1 mal im Jahr einberufen werden. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Termine der Ausschusssitzungen sind so zu legen, dass nach Möglichkeit alle Ausschussmitglieder teilnehmen können.

Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss kann mit einer einfachen Mehrheit Entscheidungen fällen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Ausschuss muss den Verein in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit und Entscheidungen informieren. Der Ausschuss ist berechtigt eigenhändig Abmahnungen an Vereinsmitglieder auszusprechen.

F Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Aufgabe mindestens 1 mal jährlich die Vereinskasse zu prüfen. Weiterhin sind die Kassenprüfer für die Durchführung der Entlastungen des Ausschusses bei der Hauptversammlung zuständig.

5. Häs

- 5.1 Das Häs darf nur zwischen dem 5. Januar und Aschermittwoch getragen werden. Zuwiderhandlungen führen automatisch zum Ausschluss aus dem Verein. Aus besonderen Anlässen z.B. Hochzeit eines Vereinsmitgliedes oder durch Beschluss des Ausschusses kann das Häs auch außerhalb der oben genannten Zeit getragen werden.
- 5.2 Das Häs muss von jedem aktiven Mitglied selbst angefertigt werden. Das Häs besteht aus folgenden Teilen:
 - dem eigentlichen Kostüm
 - der Maske (Wenn bei Gruppe vorhanden)
 - persönlicher Nummer (Nur bei Maskengruppen)
- 5.2.1 Das Häs muss bei Neuaufnahmen durch den Ausschuss auf Richtigkeit geprüft und für einwandfrei befunden werden, ebenfalls kann der Ausschuss bei Bedarf das Häs kontrollieren und Korrekturen fordern.
- 5.3 Das Häs ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und muss gegebenenfalls bei Beschädigung auf eigene Kosten instand gesetzt werden.

6. Neuaufnahme aktives Mitglied

- 6.1 Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Aufnahmewahlen mind. 18 Jahre alt sein. Für Minderjährige Antragsteller ist eine Aufnahme als aktives Mitglied mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten möglich. Hierbei ist der Beitritt eines Erziehungsberechtigten und die Teilnahme dessen an Veranstaltungen zwingend erforderlich. Der Verein kann die Aufsichtspflicht für minderjährigen Mitglieder nicht gewährleisten.
- 6.2 Interessenten geben Ihren Antrag zur Neuaufnahme in den Verein beim Vorstand ab.
- 6.3 Jedes neu Aufgenommene aktive Mitglied unterliegt einer Probezeit von einem Jahr ab Eintrittsdatum. Während dieser Probezeit behält sich der Ausschuss vor, ohne Angaben von Gründen die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen.

7. Neuaufnahme passives Mitglied

- 7.1 Passives Mitglied kann jeder werden, der einen Aufnahmeantrag gestellt hat und mit einer einfachen Mehrheit des Ausschusses bei einer Ausschusssitzung gewählt wird. Weiterhin können sich passive Mitglieder sowie Anwärter als aktive Mitglieder bewerben.
- 7.2 Jedes passive Mitglied hat ein eingeschränktes Stimmrecht. Siehe Punkt 3.9.
- 7.3 Wenn ein passives Mitglied als aktives übernommen werden will, so unterliegt er den gleichen Bestimmungen wie in Punkt 6 beschrieben.
- 7.4 Jedes neu Aufgenommene passive Mitglied unterliegt einer Probezeit von einem Jahr ab Eintrittsdatum. Während dieser Probezeit behält sich der Ausschuss vor, ohne Angaben von Gründen die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen.

8. Ausschluss

- 8.1 Unter folgenden Voraussetzungen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- Störung des Vereinsfriedens
 - Verhalten das den Verein in Verruf bringt oder dem Verein in der Öffentlichkeit schadet

Über den Ausschluss eines Mitglieds wird in einer Versammlung abgestimmt. Zum Ausschluss ist eine 50 % Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

- 8.2 Folgende Punkte führen ohne Abstimmung zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein:
- Unterschlagung oder Verkauf von Vereinseigentum ohne Erlaubnis des Vereins
 - Kriminelle Handlungen bei denen bewusst das Häs zum Vertuschen der eigenen Identität verwendet wird
 - Tragen des Häses ohne Erlaubnis des Vereins, sowie das Verleihen von Kostüm oder Maske an vereinsfremde Personen

9. Austritt

- 9.1 Wenn ein aktives Mitglied den Verein verlassen will, so ist dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Eine Rückgabe des Häses ist nicht erforderlich. Das Häs darf aber nicht mehr getragen oder Dritten überlassen werden.
- 9.2 Bei Eintritt eines neuen aktiven Mitglieds wird vom Verein eine einmalige Kautions, die vom Ausschuss festgelegt wird, für die Leihmaske erhoben.
Beim Austritt eines aktiven Mitglieds, wird nach Abzug der Instandsetzungsarbeiten 80% des verbleibenden Betrags zurückerstattet. Dies gilt bei einer Tragedauer von weniger als 3 Jahren. Ab 3 Jahren werden höchstens 50% des Betrages zurückerstattet.
- 9.3 Austritt passives Mitglied
Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist an den ersten oder zweiten Vorsitzenden zu übergeben.

ANHANG

- Gruppensprecher
So fern aus einer Gruppe kein Mitglied bereits ein Amt im Ausschuss inne hat, ist die Gruppe berechtigt, einen Gruppensprecher zu bestimmen. Dieser wird dann bei Entscheidungen, die die Gruppe betreffen in die dementsprechenden Sitzungen eingeladen. Der Gruppensprecher besitzt dennoch kein Stimmrecht.
- Datenschutzgrundverordnung
Mit Anerkennung dieser Satzung erteilt jedes Mitglied gleichzeitig der Narrenzunft Althengstett e.V. die Einwilligung zum Datenschutz gemäß der Datenschutzgrundverordnung.
Dies beinhaltet die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind. Dies sind z.B. Einzug der Mitgliedsbeiträge, Versendung der Einladungen zu Vereinsveranstaltungen usw.

Diese Satzung kann nur wie in Punkt 2.2 beschrieben, mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern geändert werden.

Diese Satzung wurde bei einer wie in der Satzung geforderten Hauptversammlung mit der entsprechenden Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder genehmigt.

Althengstett, den 09. November 2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

Jugendleiter

2. Jugendleiter

Beisitzer (aktiv)

Beisitzer (passiv)